

532 Prozeß gegen den Genossen Maslow

Narrismus ist Hochverrat!

In der Hochverratsprozeßung am Mittwoch wurde mit der Verlesung von Schriftstücken fortgefahren. Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld weist darauf hin, daß eines der verlesenen Kundenschriften unmöglich von der Berliner Bezirksleitung sein kann, da es sich keineswegs mit Berlin-Brandenburg befaßt, für welchen Bezirk die Bezirksleitung Berlin-Brandenburg allein zuständig ist, — sondern mit dem Reich.

Wie kann zur Verlesung einiger „Bürgerkrieg“-Brochüren geschritten werden, stellt Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld fest, daß diese Brochüren weder von einem der Angeklagten verfaßt, noch bei einem gefunden oder in irgendeinem Zusammenhang mit seinen Wandarten zu bringen seien. Die Rolle der Angeklagten in diesem Prozeß sei völlig unerfindlich. — Maslow erklärt, daß solche Briefe in der Untersuchungszeit in Moskau sogar ihm zum Lesen ausgehändigt worden seien.

1. Verhandlungstag.

Vor Beginn der Verhandlungen marschieren die Zeugen auf. Darunter der berühmte Landgerichtsdirektor Volz, Kriminalinspektor Bonah von der IA, Berlin und ein Staatspräsident beim Kammergericht namens Oke. Voegel und Keumann sollen erst bei Bedarf vorgeführt werden. Die Zeugen werden vorerst entlassen, da die Verlesung von Schriften, Flugblättern und Schriftstücken, mit denen die Angeklagten, insbesondere der damals in Rußland befindliche Genosse Maslow nichts zu tun haben, fortgesetzt wird. Die Angeklagten, insbesondere Grulewicz, bestreiten, an der Herausgabe dieser Flugblätter beteiligt gewesen zu sein oder davon gewußt zu haben.

Nach Beendigung dieses sogenannten allgemeinen Teils werden die Genossen zu Einzelheiten vernommen. — Ganzlich unbegreiflich ist die langwierige Erörterung der Tatsache, daß im Oktober 1924 (!!) die angeklagten Genossen, darunter auch der schon in Haft befindliche Genosse Maslow, in die Berliner Bezirksleitung gewählt wurden. Grulewicz gibt bei seiner Vernehmung an, daß er bis zu seiner Verhaftung am 30. September 1923 Org.-Sekretär der Bezirksleitung war, nach seiner Entlassung lediglich in der „Roten Hilfe“ tätig war. Die Behuldigung gegen Grulewicz, er sei Leiter der Spitzelzentrale gewesen, stammt, wie nach vielen Bindungen des Vorliegenden vom Reichsanwalt zugegeben wird, aus einem vertraulichen Bericht des Berliner Polizeipräsidenten.

Genosse Schumacher ist bis zum August 1923 Mitglied der Bezirksleitung gewesen. Er wurde verhaftet. Nach seiner Entlassung ist er wegen Differenzen in der Gewerkschaftsfrage nicht mehr Parteimitglied gewesen.

Genosse Schlecht verwahrt sich dagegen, daß die Anklage tendenziös auf keine Wahl als Bezirksdelegierter und Parteidelegierter aus einer Zeit Bezug nimmt, die mit der Anklage nichts zu tun hat. Genosse Schlecht gibt eine Darstellung seines politischen Werdegangs. Er ist politisch und gewerkschaftlich organisiert. Am 28. Oktober 1923 wurde Schlecht im Kadelweiser Oberbühnenweide, wo er arbeitet, in Schutzhaft genommen. Vorher hat er an Sitzungen der Bezirksleitung teilgenommen, er laßt sich aber nicht entscheiden, daß eines der vorgelegten Flugblätter in einer solchen Sitzung beschlossen worden sei.

Größeres Interesse erweckt ein mit Sinowjew und Suharzin unterzeichneter Brief an die Genossen Thälmann und Schlecht, der bei einem zum Parteitag nach Frankfurt fahrenden Kurier beschlagnahmt worden sein soll. Der Brief ist nie in die Hände des Genossen Schlecht gekommen. Was damit auch inhaltlich gegen ihn bewiesen werden soll, bleibt allen unverständlich.

Es erfolgt dann die Verlesung der Beschlüsse des Frankfurter Parteitages. Der Vorsitzende bemerkt hierzu, als Schlecht

festgesetzten Strafen in Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahr, Arrest, Haft oder in Geldstrafen bestehen, für die Gefängnis bis zu einem Jahr oder Haft als Hiltstrafe eingeleitet ist. Die Ermächtigung gilt für die Strafen, die gnadeweise herabgesetzt oder gemildert worden sind oder für die das Ministerium eine Bewährungsfrist oder Begnadigung verfügt oder wegen deren es sich die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten hat. Die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 stehen jedoch den Gerichten in den Grenzen des Absatzes 2 auch dann zu, wenn das Ministerium die Bewährungsfrist bewilligt hat.

Die bedingte Strafaussetzung soll in der Regel nur dann gewährt werden, wenn 1. die Verletzung weniger als Verbrechen, verbrecherischer Reizung oder verwerflicher Gefinnung als auf Reichsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not bezieht, die Bewilligung einer Bewährungsfrist auch wegen der sonstigen Umstände der Tat oder ihrer Folgen nicht als zu weitgehende Maßnahme erscheint und 2. erwartet werden kann, daß der Beurteilte durch Wohlverhalten während der Bewährungsfrist sich einer künftigen Begnadigung würdig erweisen würde.

Erscheint nach der Art der Straftat oder nach der Persönlichkeit des Täters die Bewilligung einer Bewährungsfrist für die ganze Strafe als eine zu weitgehende Milderung, so kann bei Freiheitsstrafen von längerer Dauer und bei erheblicheren Geldstrafen die Bewilligung auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Einen Teil der Freiheitsstrafe schon vor ihrem Antritt bedingt auszusuchen, wird jedoch nur in besonderen Fällen angezeigt sein, zum Beispiel, wenn die gesetzliche Mindeststrafe noch allzu hart erscheint oder von vornherein erwartet werden kann, daß schon die teilweise Verbüßung eine heilsame Wirkung auf den Beurteilten ausüben werde. Bei der Bewilligung der Bewährungsfrist kann das Gericht in geeigneten Fällen dem Beurteilten die Zahlung einer Geldstrafe auferlegen.

Bei Minderjährigen (unter 18 Jahren), die der Fürsorgeerziehung oder aus anderer Veranlassung einer Erziehung- oder Besserungsanstalt überwiesen oder vorläufig untergebracht sind, ist die Frage der Bewilligung einer Bewährungsfrist auch unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, daß eine Störung oder ein Auf-

Berichterstattung der Arbeiter-Delegation

Am Dienstag abend geben die Arbeiterdelegierten Ostfachsens den ersten Bericht über ihre Eindrücke und Ergebnisse in Sowjetrußland. Da es der gesamten Arbeiterkchaft daran liegen muß, die

Wahrheit über Rußland

erscheint in Massen!

Dienstag 1/8 Uhr in der „Reichskrone“, Bischofsweg.

sch zu diesen Beschlüssen bekennt, daß wegen Abtrude dieser Beschlüsse ein kommunistischer Redakteur zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde, daß sie also hochverräterischen Charakter hätten.

Hierzu äußert sich Genosse Maslow. Er weist darauf hin, daß das kommunistische Manifest schließt:

„Die Kommunisten erklären es offen, daß ihre Ziele nur erreicht werden können durch den gewalttätigen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung.“

„Wenn eine solche Deklaration die damals galt und heute und immer gilt, solange bis Deutschland eine Räterepublik ist, können wir die Verhandlung abbrechen und wir können uns wegen unserer Gefinnung verurteilen.“

Nach den Grundbänden, auf denen die sogenannte Demokratie beruht, müßte es möglich sein, auch heute noch keine Verhandlungen zu formulieren, wenn die Gewalt wirklich vom Volk ausgeht. Wenn in den Frankfurter Beschlüssen zwei so geläufige Worte wie „Organisation“ und „Revolution“ vorkommen, so verweise ich darauf, daß Herr Kiedner 1919 in einer Broschüre, betitelt: „Die deutsche Revolution“ ein Werk zur Klassifizierung der Rechtspflege veröffentlicht hat. Herr Kiedner ist deswegen kein Hochverräter. Diese Worte sind also nicht entscheidend. Entscheidend ist, ob in dem Dokument, dem immer vorhandenem Bekenntnis zum sozialen Kampf ein bestimmtes konkretes hochverräterisches Unternehmen liegt.“

Maslow nimmt zur Rolle der Gewalt Stellung. „Die Demokratie im demokratischen Staat ist nicht Stimmzettel, Gewalt ist Waffe, Polizei, Staatsgerichtshof, der gesamte Staatsapparat, ein Unterdrückungsinstrument der herrschenden Klasse.“ Die Kommunisten legen das offen, daß nach allen geschichtlichen Erfahrungen diese Staatsgewalt mit Gewalt zerbrochen werden muß. Das steht aber in zahlreichen Schriften von Marx, von Lenin, bis es das Proletariat begriffen hat. Solange aber nicht ist, stürmt dieses oder jenes Wollenslager der Reichsmacht lange begreife ich nicht, worin Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens bestehen soll.

Hierauf teilt der Reichsanwalt mit, daß von der Parteizentrale der Kreuzschule in Dresden ein Telegramm eingegangen ist, wonach ein Iljae Ichnemirsky in Elisabethgrad 1890 geboren, also in Rußland geboren, seit 1901 in Dresden die Kreuzschule besuchte, dort die Reifeprüfung ablegte. Von der Universität in Berlin ist ein gleiches Telegramm eingegangen, daß ein Student gleichen Namens seit 1912 bis 1921 immatrikuliert war.

Diese beiden behördlichen Auskünfte geben also eine volle Bestätigung der in der gestrigen Sitzung von Maslow gemachten Angaben. Sie geben auch eine volle Bestätigung dafür, daß die Legende, daß

Maslow ein russischer Kommunist sei, eine reine Erfindung des Gerichtshofes bleibt.

Um diese Angaben weiter zu prüfen, fragt der Vorsitzende nach dem Namen der Klassenlehrer in Dresden. Maslow gibt daraufhin sämtliche Namen seiner Klassenlehrer an, auch die Namen seiner Berliner Wirtn, einer Pastorswitwe, bei der er ununterbrochen unter keinem richtigen Namen gelebt hat. Das Gericht scheint bereits von der Wichtigkeit seiner Angaben überzeugt zu sein, da man vorläufig auf die Wirtn als Zeugen zur Identifizierung der Persönlichkeit Maslows verzichtet.

Es wird hierauf ein Brief von Max Kewen an Maslow vorgelesen, in dem kurz vor dem Frankfurter Parteitag Erklärungen genommen wird zu den dort zu behandelnden Fragen. Inhaltlich handelt es sich um eine Polemik gegen die Mitralisten-

schul des Erziehungswertes durch den Strafvolzug möglich gemacht werden soll.

Angehörigen der Wehrmacht ist eine Bewährungsfrist nur zu bewilligen, nachdem dem unmittelbaren Disziplinarorgan zu Gunsten der Wehrmacht darüber gegeben worden ist, daß die Bewilligung sich mit der Aufrechterhaltung der Disziplin verträgt.

Während der Bewährungsfrist soll keine besondere Überwachung des Beurteilten stattfinden. Steht der Beurteilte der Bewährungsfrist demer, ohne daß sich ein Anlaß zum Widerruf ergeben hat, so vergewöhnt sich das Gericht, ab der Bewährungsfrist wegen einer weiteren Straftat zur Unteruchung gezogen oder bestraft worden sei. Ferner hat das Gericht bei der Bewährungsfrist des Wohnorts, nach Feinden auch in sonstiger Weise Erteilung über die Führung des Beurteilten zu berücksichtigen, ab er sich einer Gnadenbewilligung würdig gezeigt habe. Nach Abschluß der Ermittlungen hat das Gericht nach Anhör der Staatsanwaltschaft Entscheidung zu fällen. Diese kann, wenn nicht die Bekräftigung der Straftat vorliegt, auf Erlass der ganzen Strafe oder eines Teiles derselben, bei Freiheitsstrafen auch dahin lauten, daß sie ganz oder teilweise in Geldstrafe umgewandelt werden. Auch kann in geeigneten Fällen eine Verlängerung der Bewährungsfrist beschlossen werden.

Der badische Zentrumsstag

Verhandlung mit Wirth.

Offenburg, 7. Sept. (Eig. Drahtbericht.) Auf dem Parteitag des badischen Zentrums ist gestern der Stadt Dr. Wirth mit seiner Fraktion einer sehr diplomatischen Vorlesung ausgesetzt worden. Achrenbach schloß angelich wegen Kronen, Marx und Wirth sprachen sehr verächtlich. Ein Wirths Antrag gegen Wirth lag nicht vor. Der Parteitag baute Wirth eine goldene Brücke, indem er die Hoffnung aussprach, daß die Voraussetzungen für die Rückkehr Wirths geschaffen werden. Wirth solle tunlichst bald in die Fraktion zurückkehren. Wirth verteidigte die Fraktion und erklärte, die Republik bestehe noch der Wahl Hindenburgs fester als je. Er werde darauf bestehen, daß der jetzige Zustand der losen Bindung in dem Kabinett Luther unter keinen Umständen geändert werde. Die angenommene Resolution schließt:

„Der Zerwürfungsstaat der Seiner unserer Partei leidet der Parteitag, geleitet vom Geist der Vater, den Einheitsgesinn der Volk und Führer im Parlament und draußen in Stadt und Land zielbewußt entgegen. Wir lassen uns den Zentrumssturm nicht fürchten.“

Gegen den inneren Feind

Die Truppen der Sozialdemokraten Georing und Grönkto üben fleißig gegen den inneren Feind. Auf dem Tempelhofer Felde finden Tag für Tag frühmorgens großartige Schießereien statt mit Gewehren, Maschinengewehren und Handgranaten. Es ist ein beruhigendes Gefühl für den deutschen Arbeiter, zu wissen, daß keine Steuergelder in so sinnloser Weise von sozialdemokratischen Führern verpulvert werden.

in der Strafe 2 Jahre nicht übersteigt, in das Kollisionsgesetz ein Anreiz für die Klassenrichter, in der Strafzumessung über 2 Jahre hinauszuweisen. Anstatt Erlassung dieser Verordnung in den meisten Fällen eine Begnadigung des Strafmaßes bei noch schwebenden, Beurlaubungen.

Unter den Bestimmungen, die eine Ausschaltung von der Begnadigung festlegen, sind insbesondere zwei beachtlich. Erstens die Bestimmung, daß nicht amnestiert werden sollen alle Verurteilten gegen die §§ 5, 6, 7 des Sprengstoffgesetzes und solche wegen Hochverrat Angeklagte, die schon einmal wegen Hochverrat verurteilt waren.

In den Nachfolgebänden war es aber ja, daß viele Arbeiter, die sich auf die bewaffnete Abwehr der drohenden Fährdangriffe eingestellt hatten, die wirklich ernst und ehrlich gegen die Faschisten kämpfen wollten, wegen Verurteilung gegen das Sprengstoffgesetz verhaftet und verurteilt wurden. Die zweite Bestimmung besagt, daß die konsequenten Klassenkämpfer ebenfalls von der Amnestie ausgeschlossen werden.

Die besten, die tapfersten und ehrlichsten Elemente des Proletariats sollen also weiter in den Gefängnissen bleiben.

Wenn man andererseits weiß, daß die bürgerliche Klassenjustiz Arbeiter wegen geringfügiger Vergehen, Neben bei Demonstrationen, Beteiligung an Zusammenkünften oder bei durch die Hungerperiode der Inflationszeit gebotenen Bländerungen zu vielen Jahren in die Gefängnisse oder gar ins Zuchthaus schickt, so werden, da die Amnestie sich ja nur auf Strafen bis zu 2 Jahren Gefängnis oder Festung erstreckt, die meisten der proletarischen Klassenkämpfer von dieser Amnestie ausgeschlossen.

Da andererseits die Faschisten für oft viel schwerwiegendere Vergehen oder Verbrechen zu außerordentlich niedrigen Strafen verurteilt wurden, so ist diese Amnestie nur eine Amnestie für die Faschisten. Die sozialdemokratischen Minister helfen also den Konterrevolutionären — soweit solche überhaupt noch sitzen — aus den Gefängnissen.

Die Arbeiter bleiben hinter Kerkermauern. Die Amnestie ist die konsequente Fortleitung der arbeitseräublichen Politik der Sozialdemokraten. Die Antwort der Arbeiter auf diese Verhöhnung der Arbeiterkraft muß eine verzweifelte Amnestiekampagne sein. Nicht nachlassen, sondern jetzt erst recht den Kampf um die vollständige Freilassung der proletarischen Gefangenen, ist die Aufgabe der Arbeiter. Die Arbeiterkraft muß mit Entrüstung auf diese Amnestie antworten. In den Betrieben und Gewerkschaften muß dieses Geich zur Debatte gestellt, Resolutionen gegen dieses Geich angenommen und die Regierung durch Delegationen der Arbeiter gezwungen werden, sämtliche proletarischen Kämpfer zu entlassen.

Kampf um die Vollamnestie.

Die jährliche Amnestie-Verordnung

Die vom kaiserlichen Gesamtministerium angeordnete Notverordnung über eine Amnestie in Sachen wird jetzt im Reichsblättern veröffentlicht. Die Notverordnung schließt sich im allgemeinen den Bestimmungen der Verordnung des Reiches an und bestimmt u. a.:

Die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Strafverfahren werden niedergelassen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (RGBl. I, S. 385) und gegen § 9 der Verordnung vom 26. Juli 1922 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1922 (RGBl. I, S. 321, 332) und damit im Zusammenhang stehende Straftaten betreffen. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet. Das gilt nicht, wenn die Tat nach dem 15. Juli 1923 begangen wurde.

Unter der Voraussetzung, daß die Tat vor dem 1. Oktober 1923 begangen worden ist, werden ferner niedergelassen die anhängigen Strafverfahren, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen §§ 81-86, 128, 129 des StGB, § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 und damit im Zusammenhang stehende Straftaten betreffen. Das gleiche gilt, wenn die Tat in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. Juli 1923 begangen worden ist und auf keine höhere Strafe als auf Geldstrafe oder Haft, Festungshaft und Gefängnis bis zur Höhe von 2 Jahren, allein oder nebeneinander oder in Verbindung mit einer Nebenstrafe erkannt worden ist oder erkannt worden wäre.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden niedergelassen die anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen § 92, 93, Nr. 1 des StGB und damit im Zusammenhang stehende Straftaten, soweit die Tat durch öffentliche Befamnamachung begangen worden ist. Neue Verfahren werden wegen dieser Straftaten nicht eingeleitet.

Alle Strafen, die wegen der vorstehend aufgeführten Straftaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig verhängt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen, soweit sie in Geldstrafen oder Haft bestehen oder die erkannte und die noch zu verbüßende Freiheitsstrafe, zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis nicht übersteiten. Uebersteigt die noch zu verbüßende Festungshaft oder Gefängnisstrafe die Dauer von zwei Jahren, so wird diese Strafe um zwei Jahre verkürzt.

Von der Niederlegung und dem Straferlass ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die erstens zur Durchführung der Straftat oder im Zusammenhang damit ein Verbrechen gegen das Leben, der schweren Körperverletzung, des schweren Raubes, der Brandstiftung, der vorsätzlichen Gefährdung eines Eisenbahntransportes, ferner ein Verbrechen gegen § 321, Abs. 2 des StGB, oder gegen die §§ 5, 6, 7 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. August 1884 begangen haben, zweitens die Personen, die lediglich aus Rohheit, Eigennutz oder sonstigen nicht politischen Beweggründen gehandelt haben, drittens diejenigen, die einen Hochverrat begangen haben, nachdem sie wegen einer solchen Straftat bereits bestraft worden waren, und wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden waren.

Die Verordnung ist mit dem 28. August 1923 in Kraft getreten.

Bedingter Strafausschub

Das kaiserliche Justizministerium gibt die neue Fassung der Verordnung über den bedingten Ausschub der Strafvolführung bekannt. Jeder die Voraussetzungen für den Ausschub heißt es unter anderem:

Mit Zustimmung des Gesamtministeriums werden die Gerichte ermächtigt, in Strafsachen gegen Personen, die zur Zeit der Tat des 18. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), 1. einen Ausschub der Vollstreckung gerichtlich (durch Urteil oder Strafbefehl) festgesetzter Strafen mit Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit (eine sogenannte Bewährungsfrist) zu bewilligen, 2. eine bewilligte Bewährungsfrist zu verlängern oder zu widerrufen, 3. nach Ablauf der Bewährungsfrist Entscheidung darüber zu fassen, ob und in welcher Richtung in beweglichen Sachen eine Begnadigung einzutreten habe. Die Ermächtigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, daß die